- d) Anlage geändert durch
- 4. Satzung v. 9. Januar 2017

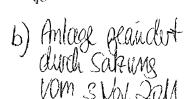
f) Anlage geändert durch 6. Satzung v. 21.09.2023

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Pfeffelbach vom 28. März 1996

e)Anlage geändert durch

5. Satzung v. 28. Juni 2018



c) Anlag generally durch 35 Der Ortsgemeinderat Pfeffelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) alte Fassung vom 05.05.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592) am 11.04.1995 sowie auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 7 u.8. des ab 01.01.1996 in Kraft

> § 1 Allgemeines

getretenen neuen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVBl. S. 175), folgende

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

> § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.04.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.11.1992 und der 1. Änderungssatzung vom 18.02.1993 außer Kraft.

Pfeffelbach, den 28. März 1996

gez. Rudolph Ortsbürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

I.	Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Stadtrates – Gemeinderates . Pfeffelbach
	Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:
II.	Datum der Satzungsausfertigung: .28. März. 1996
Π.	Diese Satzung wurde am .03. April.1996 im Amtsblatt ("Geschäfts- anzeiger", Wochenzeitung für die Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan, Kusel und Glan-Münchweiler) öffentlich bekanntgemacht.
	oder
	Diese Satzung wurde durch Auslegung vom bis öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt ab als bewirkt.
IV.	Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 letzter Satz der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
	Dies gilt nicht, wenn
	<ol> <li>die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder</li> </ol>
	<ol> <li>vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</li> </ol>
	l, den .06. Mai 1996

(Kehl) Bürgermeister